

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biberach am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung vom 26.03.2012 über die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Rietsche Saal, in Kraft getreten am Tag nach ihrer Bekanntmachung, wird förmlich aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Biberach, den 17. Mai 2024



Jonas Breig
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Biberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss des Gemeinderates gem. § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung ist am 17.05.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Biberach (www.biberach-baden.de) erfolgt.